

Antrag

auf Herstellung eines Kanal-Hausanschlusses
gemäß § 4 Absatz 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Dieburg

I. Antragsteller/-in

<input type="checkbox"/> Eigentümer/-in <input type="checkbox"/> Hausverwaltung <input type="checkbox"/> Nutzungsberechtigte/-r	Grundstück
Vor- und Nachname / Firmenbezeichnung	Straße, Hausnummer
Straße, Hausnummer	Flur
PLZ; Wohnort	Flurstück
Telefonnummer	Grundstücksgröße

Unter Anerkennung der Entwässerungssatzung der Stadt Dieburg, in ihrer jeweils gültigen Fassung, beantrage ich einen Kanal-Hausanschluss für oben genanntes Grundstück.

Der Antrag umfasst:

- Herstellung Erneuerung Änderung
 Beseitigung eines Grundstückanschlusses
 Erstellung eines zusätzlichen Anschlusses (Zweitanschluss)

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um:

- Neubau Altbau Erweiterung

Der Anschluss wird hergestellt von:

Bei dem anfallenden Schmutzwasser handelt es sich um:

- Häusliches Abwasser gewerbliches Abwasser

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/-in
------------	--------------------------------

Wichtiger Hinweis!

Dem Antrag sind die in der Anlage gekennzeichneten Unterlagen in 2-facher Ausfertigung beizufügen.

Nur vom Fachbereich Bauen auszufüllen:

Dem Antrag wird stattgegeben: ja nein
Auflagen:

Der Magistrat
der Stadt Dieburg
Fachbereich Bauen

Datum, Unterschrift

Erforderliche Unterlagen

Folgende angekreuzte Unterlagen sind dem Antrag 2-fach beizufügen:

- Die Beschreibung der auf dem Grundstück geplanten Anlage einschließlich der Vorbehandlungsanlagen und Grundstückskläreinrichtungen,
- ein Lageplan des anzuschließenden Grundstückes i. M. von möglichst 1 : 500 mit sämtlichen auf ihm stehenden oder zu erstellenden Gebäuden, Grenzen und Eigentümer der benachbarten Grundstücke, Angabe von Straße und Grundstücksnummer oder einer amtlichen Bezeichnung des anzuschließenden Grundstückes, Himmelsrichtung, Sammelleitung vor dem Anschlussgrundstück, Kanalanschlussleitungen, Grundstücksentwässerungsanlagen, Brunnen, Gruben, in der Nähe der Kanalleitungen etwa vorhandene Bäume, Masten und dergleichen,
- Grundrisse der einzelnen Gebäude – i. M. 1 : 100 – in denen die Einteilung des Kellers und der Geschosse unter Angabe der Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen Leitungen und Entwässerungseinrichtungen (z. B. Eingüsse, Waschbecken, Spülaborte, Pissoirs usw.), die geplante Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials sowie die Entlüftung der Leitung, die Lage der Absperrschieber und der Rückstauverschlüsse eingezeichnet sein müssen,
- Schnittplan der zu entwässernden Gebäudeteile – i. M. 1 : 100 – in der Ablauffrichtung der Hauptleitungen mit Angabe dieser Leitungen und der Fallrohre, der genauen Höhenlage der Straße und zur Abwasserbeseitigungsanlage (bezogen auf Normalnull). Die Schnitte müssen auch die Gefällverhältnisse, Dimensionen und die Höhenlage zur Sammelleitung sowie die Stelle des Anschlusses der Anschlussleitung an die Sammelleitung enthalten,
- die Beschreibung der etwaigen Gewerbebetriebe auf dem Grundstück mit Art und Menge der voraussichtlichen anfallenden Abwässer und der etwa erforderlichen Einrichtungen zur Vorklärung,
- die Benennung des Einrichters (Bauunternehmer, Installateur), durch den die Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich der Kläreinrichtung usw. ausgeführt werden sollen,
- Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist.

Allgemeine Informationen

Entwässerungssatzung

Für den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage, für deren Benutzung sowie für die Herstellung, Reinigung und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage gelten die Vorschriften der Entwässerungssatzung der Stadt Dieburg. Bau- und wasserrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

Drainagen

Der Anschluss von Drainagen an die Kanalisation zur Ableitung von Grundwasser, Sicker- oder Schichtenwasser aus dem Grundstück ist untersagt.

Kanal-Hausanschluss

Im öffentlichen Straßenraum ist eine Kanalanschlussleitung mit einem Mindestdurchmesser DN 150 zu verlegen.

Auf dem Grundstück selbst ist ein Reinigungs- und Übergabeschacht DN 1000 nach DIN 1986 zu errichten.

Rückstau

Das Kanalnetz der Stadt kann satzungsgemäß bis zur Straßenoberkante eingestaut werden. Gegen den Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst zu schützen entsprechend den Vorgaben der Entwässerungssatzung und der DIN 1986.

Entwässerung der befestigten Freiflächen

Die befestigten Flächen im Außenbereich des Grundstücks sind so zu entwässern, dass kein wilder Abfluss von Niederschlagswasser auf Nachbargrundstücke und in den öffentlichen Straßenraum erfolgen kann.

Arbeiten im öffentlichen Bereich dürfen nur von einer geeigneten Tiefbau-Fachfirma ausgeführt werden.